



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, BAW, BfG

nachrichtlich

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

**Betreff: Schiffsanprall auf Brücken
- Merkblatt „Nachweis bestehender Brücken auf Schiffsanprall“,
Ausgabe März 2010 (MNaBS)**

Aktenzeichen: WS 13/5257.3/1

Datum: Bonn, 31.05.2010

Seite 1 von 2

DIN 1055-9 „Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen“, Ausgabe August 2003, enthält Prinzipien und Angaben zu außergewöhnlichen Einwirkungen, die bei baulichen Anlagen in Verkehrsbereichen anzuwenden sind, wenn der Anprall von Fahrzeugen die Gefahr für ein Versagen von Bauwerken oder Bauteilen in sich birgt. Entsprechend Abschnitt 1, Absatz (3), gelten - soweit nicht gesondert erwähnt - die Regelungen der Norm für neu herzustellende Bauwerke bzw. Bauteile und für wesentliche Umbauten. Auf bestehende Bauwerke sind i. d. R. die dargelegte Methodik sowie ggf. eigens aufgeführte Regelungen anzuwenden.

Laut Abschnitt 6.5.1, Absatz (1), von DIN 1055-9 sind bezüglich Anprall von Schiffen auf Brücken für bestehende Bauwerke verallgemeinerte, pauschalisierte Ansätze nicht angemessen; es empfiehlt sich vielmehr eine detailliertere Untersuchung.

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hat für Untersuchungen und Nachrechnungen bestehender Brücken das Merkblatt „Nachweis bestehender Brücken auf Schiffsanprall“ (MNaBS), Ausgabe März 2010, erarbeitet.

Es enthält Angaben zur Ermittlung der Stoßlast, zur Nachweisführung im Brückenbauwerk mit anzusetzenden Sicherheitsbeiwerten bzw.

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4230
FAX +49 (0)228 99-300-1478

ref-ws13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

Materialkennwerten sowie zur Bewertung der Ergebnisse der Nachweise im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen.

Laut Abschnitt 3.3 des Merkblattes bzw. Abschnitt 6.5.4 der DIN 1055-9 sind bei Nachweisen zu Überbauten von Fußgänger- bzw. Rohrbrücken risikoanalytische Überlegungen nicht angebracht.

Falls im Einzelfall die nach Merkblatt anzusetzenden Einwirkungen vom Überbau bestehenden Fußgänger- bzw. Rohrbrücken (insbesondere bei denkmalgeschützten oder architektonisch besonders gestalteten Bauwerken sowie Bauwerken mit geringer Restnutzungsdauer) nicht aufgenommen werden können, ist für einen Übergangszeitraum bis zu einer Sicherung bzw. Verstärkung oder einem Neubau das Risiko eines Anpralls auf den Überbau durch zusätzliche Maßnahmen (Warneinrichtungen, Höhenkontrollen o. ä.) zu minimieren. Hierzu hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd die Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken (FVT) mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen beauftragt.

Das Merkblatt „Nachweis bestehender Brücken auf Schiffsanprall“, Ausgabe März 2010, führe ich hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein.

Anderen Baulastträgern von Brücken über Bundeswasserstraßen soll das Merkblatt gleichfalls als Empfehlung zur Anwendung dienen.

Das Merkblatt steht in digitaler Form auf den Webseiten der BAW (<http://www.baw.de>) unter der Rubrik Publikationen zum Download zur Verfügung.

Dieser Erlass wird im WSV-Intranet in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W)“ bzw. in die „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“ unter Abschnitt „8.4 Brücken“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass mit Anlage den WSV-Dienststellen per Mail direkt zugesandt.

Im Auftrag
Uwe Fischer

Anlage : Merkblatt „Nachweis bestehender Brücken auf Schiffsanprall“ (MNaBS), Ausgabe März 2010

